

Statuten der SACD

1. Name

Unter dem Namen **SACD** Swiss Academy of Childhood Disability / Schweizerische Akademie für Kinder mit Behinderungen / Académie Suisse du Handicap de l'Enfant / Accademia Svizzera della Disabilità dell'Infanzia / Accademia Svizzera per Uffants cun Impediment besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle (Sekretariat).

2. Zweck und Ziel der Vereinigung

Die SACD ist ein multiprofessioneller Zusammenschluss von Fachpersonen, die sich mit der Behandlung und Förderung von Kindern mit Behinderungen (Rehabilitation, Habilitation und Edukation) befassen.

Die SACD ist gleichzeitig die ärztliche Fachgesellschaft, welche die Interessen der pädiatrischen Rehabilitation gegenüber den Organen der Ärzteschaft und der Leistungsträger vertritt. In der SACD ist die Ärzteschaft im Rahmen einer Arbeitsgruppe (Abs. 10) organisiert.

Im Einzelnen verfolgt die Vereinigung folgende Ziele

- 1 Förderung und Verbesserung der multiprofessionellen Betreuung, Behandlung und Edukation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- 2 Gemeinsame Fortbildung aller Fachgruppen, die an der Behandlung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen beteiligt sind
- 3 Unterstützen und Anregen der Forschung und der Weiterentwicklung sowie Überprüfung von Methoden und Verfahren in der Behandlung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- 4 Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern, Organisationen und anderen für die Behandlung und Förderung von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen verantwortlichen Kreisen
- 5 Die SACD vertritt die Interessen ihrer Mitglieder nach aussen
- 6 Die SACD vertritt in ihrer zusätzlichen Eigenschaft als ärztliche Fachgesellschaft die pädiatrische Rehabilitation gegenüber den Organen der Ärzteschaft (wie FMH, Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie SGP) und der Leistungsträger
- 7 Die SACD fördert das Fach der pädiatrischen Rehabilitation in der Ärzteschaft durch den Aufbau von Weiterbildungs- und/oder Fortbildungsangeboten

Die Ziele werden erreicht durch

- 1 Förderung der multiprofessionellen Zusammenarbeit zwischen allen Fachkräften, die an der Behandlung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen beteiligt sind
- 2 Fortbildungsveranstaltungen
- 3 Bildung von Arbeitsgruppen
- 4 Erarbeiten von Qualitätsstandards in der Behandlung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, deren Überprüfung und Sicherung
- 5 Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, die auf dem gleichen oder einem benachbarten Gebiet tätig sind
- 6 Betrieb einer Website, welche für Behandlung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen relevante Informationen bereitstellt.

3. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Fachpersonen mit anerkannter und abgeschlossener Ausbildung, die in der Behandlung oder Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen tätig sind oder tätig waren. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme.

Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind juristische Personen wie Institutionen, Vereine oder Interessengemeinschaften, die sich mit der Behandlung oder Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen befassen. Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme. Pro Kollektivmitglied können 5 Personen zum reduzierten Mitgliederbeitrag an Fortbildungsveranstaltungen zugelassen werden.

Ausserordentliche Mitglieder

Alle in Ausbildung befindlichen Fachpersonen, die in der Behandlung und Förderung von Kindern mit Behinderungen tätig sind. AssistenzärztInnen gelten als ausserordentliche Mitglieder. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, profitieren aber von einem reduzierten Mitgliederbeitrag und sind antragsberechtigt.

Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Personen mit einem grossen Verdienst gegenüber der SACD die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Ehrenmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen. Ehrenmitglieder sind antrags- und stimmberechtigt.

4. Eintritt

Eintrittsgesuche sind schriftlich oder über das entsprechende Formular auf der Website an den Vorstand zu richten mit dem Nachweis einer Tätigkeit in der Behandlung oder Förderung von Kindern mit Behinderungen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung eines Gesuchs bedarf keiner Begründung und kann nicht angefochten werden. Ausserordentliche Mitglieder benötigen keinen Nachweis ihres Tätigkeitsbereichs.

5. Austritt

Der Austritt ist schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erklären. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen.

6. Organisation

Die Organe der SACD sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Rechnungsrevisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

7.1 Oberstes Organ der SACD ist die Mitgliederversammlung, bestehend aus ordentlichen

Mitgliedern, Kollektivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und ausserordentlichen Mitgliedern. Stimm- und wahlberechtigt sind ausschliesslich ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Kollektivmitglieder mit je einer Stimme. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, sind jedoch berechtigt, Anträge zur Abstimmung vorzuschlagen.

7.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands statt. Traktandenliste und Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder müssen den Mitgliedern spätestens 1 Monat vor der Versammlung zugestellt werden.

7.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Wunsch von 1/5 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Sie müssen innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung stattfinden.

7.4 Nur traktandierte Anträge sind beschlussfähig. Anträge müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

7.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung angeordnet werden. Es gilt das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Eine Abstimmung auf schriftlichem Weg (Urabstimmung) ist möglich.

7.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über Empfehlungen von Richtlinien in der Behandlung und Förderung von Kindern mit Behinderungen
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung der SACD

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 ordentlichen Mitgliedern und widerspiegelt die Multiprofessionalität der Vereinigung. Er konstituiert sich selbst.

8.2 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen; für solche Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich.

8.4 Der Vorstand leitet den Verein, erstellt das Arbeitsprogramm, überprüft das Budget und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er ist befugt, Geschäftsreglemente zu erlassen.

8.5 Der Vorstand kann Mitglieder als Delegierte beauftragen, die Interessen der SACD in anderen Organisationen zu vertreten.

8.6 Der Vorstand verwaltet die Finanzen des Vereins.

8.7 Die Vorstandsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung ein Spesenreglement zur Genehmigung vorlegen.

9. Präsidium

9.1 Das Präsidium besteht als Co-Präsidium aus einer ÄrztIn und einer Person aus einem anderen Fachbereich. Das Co-Präsidium konstituiert sich selbst. Das Präsidium beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Es sorgt für den Vollzug der Beschlüsse und vertritt die SACD nach aussen.

9.2 Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 3 Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich. Das abtretende Präsidium kann weiter im Vorstand verbleiben.

10. Arbeitsgruppen

10.1 Zum Studium und zur Behandlung von Fragestellungen, welche die Zielsetzungen der SACD betreffen, kann der Vorstand berufsspezifische oder berufsübergreifende Arbeitsgruppen einsetzen. Er umschreibt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse.

10.2 Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit, mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung. Sie können dem Vorstand Anträge einreichen.

11. Rechnungsrevisionsstelle

Der Kassier übernimmt als Vorstandsmitglied die Rechnungsrevision der Buchhaltung, welche durch die Geschäftsstelle geführt wird. Die Geschäftsstelle präsentiert anlässlich der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Der Kassier erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht zur erfolgten Überprüfung der Jahresrechnung. Übersteigt das Vereinsvermögen 50'000 CHF, wird eine Revisorenstelle bestehend aus zwei Personen gewählt. Diese Personen müssen nicht im Vorstand vertreten sein.

12. Rechnungswesen

12.1 Die Mitglieder zahlen einen ihrem Mitgliederstatus entsprechenden Jahresbeitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes jährlich festgelegt.

12.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

12.3 Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus

- den Mitgliederbeiträgen
- den übrigen Einnahmen wie Reinertrag aus Veranstaltungen, Zuwendungen und Vermögenserträgen

12.4 Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt im ersten Quartal jedes Kalenderjahres. Mitglieder, die nach dem 1. Juli eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag. Nach

zweimaligem Nichtzahlen des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft.

13. Statutenänderungen

Die geänderten Statuten müssen im Volltext der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden. Die Statuten können mit dem einfachen Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder geändert werden.

14. Auflösung

Die Auflösung der SACD kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes durch 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinszweckes oder für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Zürich, 28.11.2001

Revision Aarau 15.11.2017